

700.1

Planungs- und Baugesetz (Änderung)

(vom 28. September 1997)

Art. I

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

II. Zusammen-
setzung
und Wahl

§ 334. Die Baurekurskommissionen bestehen aus je vier Mitgliedern sowie aus insgesamt sechs in allen Kommissionen einsetzbaren Ersatzmitgliedern.

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder, die Präsidenten und die Ersatzmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Abs. 3 und 4 unverändert.

III. Besetzung

§ 335. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird Abs. 2.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997

Zahl der Stimmberechtigten	763 884
Eingegangene Stimmzettel	307 065
Annehmende Stimmen	237 444
Verwerfende Stimmen	40 463
Ungültige Stimmen	2 228
Leere Stimmen	26 930

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. November 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler